

B e r i c h t
des
S O Z I A L - A U S S C H U S S E S

Der Sozial-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Februar 1985 den Einspruch der Bundesregierung vom 16. Jänner 1985, GZ 650.793/1-V/2/85, gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG, betreffend den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 22. November 1984, mit dem das Niederösterreichische Sozialhilfegesetz geändert wird, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

- "1. Der in der Sitzung am 22. November 1984 gefaßte Gesetzesbeschluß, mit dem das Niederösterreichische Sozialhilfegesetz geändert wird, wird gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 3 NÖ Landesverfassung 1979 wiederholt.
2. Die Landesregierung wird ersucht, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

Begründung:

Die Bundesregierung hat gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 22. November 1984, mit dem das Niederösterreichische Sozialhilfegesetz geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG Einspruch wegen Verfassungswidrigkeit des genannten Gesetzesbeschlusses erhoben. In der Begründung wird geltend gemacht, daß der Gesetzesbeschluß im Art. I Z.36 d (§ 42 Abs. 4) eine zivilrechtliche Vorschrift über die Beschränkung der Rechtswirksamkeit eines Unterhaltsverzichtes enthält.

Diese ist nach Ansicht der Bundesregierung zur Regelung des Sozialhilfegesetzes keineswegs "unerlässlich", ihre Erforderlichkeit aus den Materialien des Gesetzesbeschlusses auch nicht ersichtlich und daher eine Inanspruchnahme des Art. 15 Abs. 9 B-VG nicht zulässig. Da die getroffene Regelung außerdem noch verschiedene Sachverhalte gleich behandelt, obwohl eine sachliche Differenzierung geboten wäre und eine sachliche Rechtfertigung sich im Hinblick auf Art. 7 B-VG nur im Fall eines "echten Unterhaltsverzichtes", d. h. jemand verzichtet auf einen ihm an sich auf Grund des Gesetzes zustehende Unterhaltsanspruches, findet, erscheine der Art. I Z. 36 d auch gleichheitsrechtlich zweifelhaft.

Zu den von der Bundesregierung vorgebrachten Bedenken wird auf die Ausführungen verwiesen, die im Bericht des Sozial-Ausschusses zum Art. I Z. 36 d (§ 42 Abs. 4) vorgebracht werden.

Insbesondere muß nochmals darauf hingewiesen werden, daß die Regelung nur in den Fällen zur Anwendung gelangt, in denen trotz Vorliegen eines Unterhaltsanspruches auf diesen verzichtet wird. Ohne Vorliegen eines Unterhaltsanspruches kann grundsätzlich nicht von einem Verzicht auf Unterhalt gesprochen werden, da nur auf etwas verzichtet werden kann, worauf ein Anspruch besteht. Zulässig ist selbstverständlich die Befriedigung eines Unterhaltsanspruches in Form einer Kapitalabfindung, jedoch handelt es sich hierbei nicht um einen Unterhaltsverzicht. Nur in den Fällen, in denen Unterhaltsberechtigte gar nicht imstande sind, ihren Unterhalt aus eigenem Einkommen oder eigenem Vermögen zu bestreiten, und trotzdem auf einen ihnen zustehenden Unterhaltsanspruch verzichten,

ist dieser - möglicherweise abgepreßte - Unterhaltsverzicht unzulässig und somit gegenüber dem Träger der Sozialhilfe unwirksam. Seit dem Jahre 1978 besteht die Möglichkeit der (gemäß § 55a Ehegesetz) Scheidung im Einvernehmen. Von den 13.369 Ehescheidungen des Jahres 1981 erfolgten in Österreich bereits 9.394 im Einvernehmen. Obwohl die Scheidung im Einvernehmen nur dann erfolgen darf, wenn die Ehepartner dem Gericht eine Vereinbarung vorlegen, die u.a. die unterhaltsrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander für den Fall der Scheidung enthalten muß, prüft das Gericht nicht, ob ein abgegebener Unterhaltsverzicht überhaupt zulässig ist. Es kommt daher in sehr vielen Fällen vor, daß vor allem Ehefrauen, die über kein Einkommen oder Vermögen verfügen und im Hinblick auf die mangelnde Berufsausbildung, des Alters bzw. der zu betreuenden Kleinkinder, auch gar nicht in der Lage sind, einer Beschäftigung nachzugehen, meistens unter starkem psychischem Druck, in einem Vergleich auf jeglichen Unterhalt verzichten und dieser Verzicht ohne Prüfung der Verhältnisse vor Gericht akzeptiert wird.

Dieser Personenkreis ist nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt selbst zu beschaffen und wäre somit von der Sozialhilfe zu unterstützen, auch wenn der geschiedene Gatte über ein ausreichendes Einkommen verfügt und für den Unterhalt seiner geschiedenen Gattin aufkommen könnte, die ihm z. B. lange Jahre den Haushalt geführt und die gemeinsamen Kinder versorgt hat.

In anderen Fällen wieder wird von den Ehepartnern bereits bewußt im Hinblick auf die im Falle eines Verzichtes - ohne Kostenersatz -

zu gewährende Sozialhilfe auf den Unterhalt verzichtet. Da das Gericht es verabsäumt, die Zulässigkeit und Billigkeit eines im Rahmen eines Scheidungsvergleiches abgegebenen Unterhaltsverzichtes zu überprüfen, wird der Träger der Sozialhilfe möglicherweise durch einen unzulässigen Unterhaltsverzicht belastet.

Wenn bei einvernehmlichen Ehescheidungen wechselseitig, auf jeden Unterhalt - auch im Falle der unverschuldeten Notlage - verzichtet wird, haben diese Vergleiche die Wirkung von Verträgen zu Lasten Dritter, da sie im Falle der unverschuldeten Notlage eines Geschiedenen letztlich auf eine Leistung eines Dritten, nämlich der Länder als Träger der Sozialhilfe, abzielen.

Die Landessozialreferentenkonferenz hat im März 1982 den Bundesminister für Justiz ersucht, zu überprüfen, ob durch eine Änderung des § 55a Ehegesetz erreicht werden könnte, daß Unterhaltsvergleiche, die den Verzicht auf Unterhalt auch im Falle der unverschuldeten Notlage zum Gegenstand haben, nicht mehr abgeschlossen werden. Der Bundesminister für Justiz teilte dazu mit, daß der Gesetzgeber ganz bewußt auf eine gesetzliche Unterhaltsregelung für den Fall der einvernehmlichen Scheidung verzichtet habe, da bei der einvernehmlichen Scheidung der Schwerpunkt auf der Einvernehmlichkeit des Vorgehens der Ehegatten liegt und daher keine Änderung möglich sei.

Es handelt sich bei der von der Bundesregierung beeinspruchten Vorschrift daher um eine zur Regelung der Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes erforderliche, d.h. unerläßliche Bestimmung. Durch die Aufnahme dieser Bestimmung in das NÖ SHG

soll eine mißbräuchliche Verwendung der Sozialhilfe verhindert werden und eine dem Gleichheitsgrundsatz entsprechenden Heranziehung der zum Unterhalt eines Sozialhilfeempfängers verpflichteten Person sichergestellt werden.

Aus den angeführten Gründen kommt der Niederösterreichische Landtag daher zur Auffassung, daß die von der Bundesregierung geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß nicht gegeben sind.

Den von der Bundesregierung außerhalb des Verfahrens nach Art. 98 B-VG geäußerten Bedenken zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß (Art. I Z. 5a), mit dem der Begriff der Zumutbarkeit einer Arbeit spezifiziert wird, ist entgegenzuhalten, daß das Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 609/77 und das NÖ Sozialhilfegesetz keine vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen darstellen.

Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandsbeihilfe wird aufgrund vom Arbeitnehmer selbst eingezahlter Versicherungsbeiträge in divergierender Höhe erworben und besteht nur für einen begrenzten Zeitraum. Sozialhilfe wird in abgestuften Richtsätzen aus Mitteln der öffentlichen Hand, ohne Vorleistung des Hilfeempfängers, auf unbegrenzte Zeit gewährt. Die Sozialhilfe ist eine Leistung, durch die der notwendige Lebensunterhalt eines Hilfeempfängers sichergestellt wird. Das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandsbeihilfe stellt hingegen ein Einkommen dar, welches entsprechend der Höhe der geleisteten Beiträge, ausgezahlt wird.

Der von der Bundesregierung angestellte Vergleich zwischen
Versicherungs- und Sozialhilferecht ist daher sachlich
verfehlt.

KRENDL
Berichterstatter

FIDESSER
Obmann